ERGÄNZUNG DES FORTGELTENDEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT DASSOW UM DIE NÖRDLICHEN TEILBEREICHE DER STADT DASSOW (BEREICHE DER EHEMALIGEN GEMEINDEN PÖTENITZ UND HARKENSEE)

M 1 : 10.000

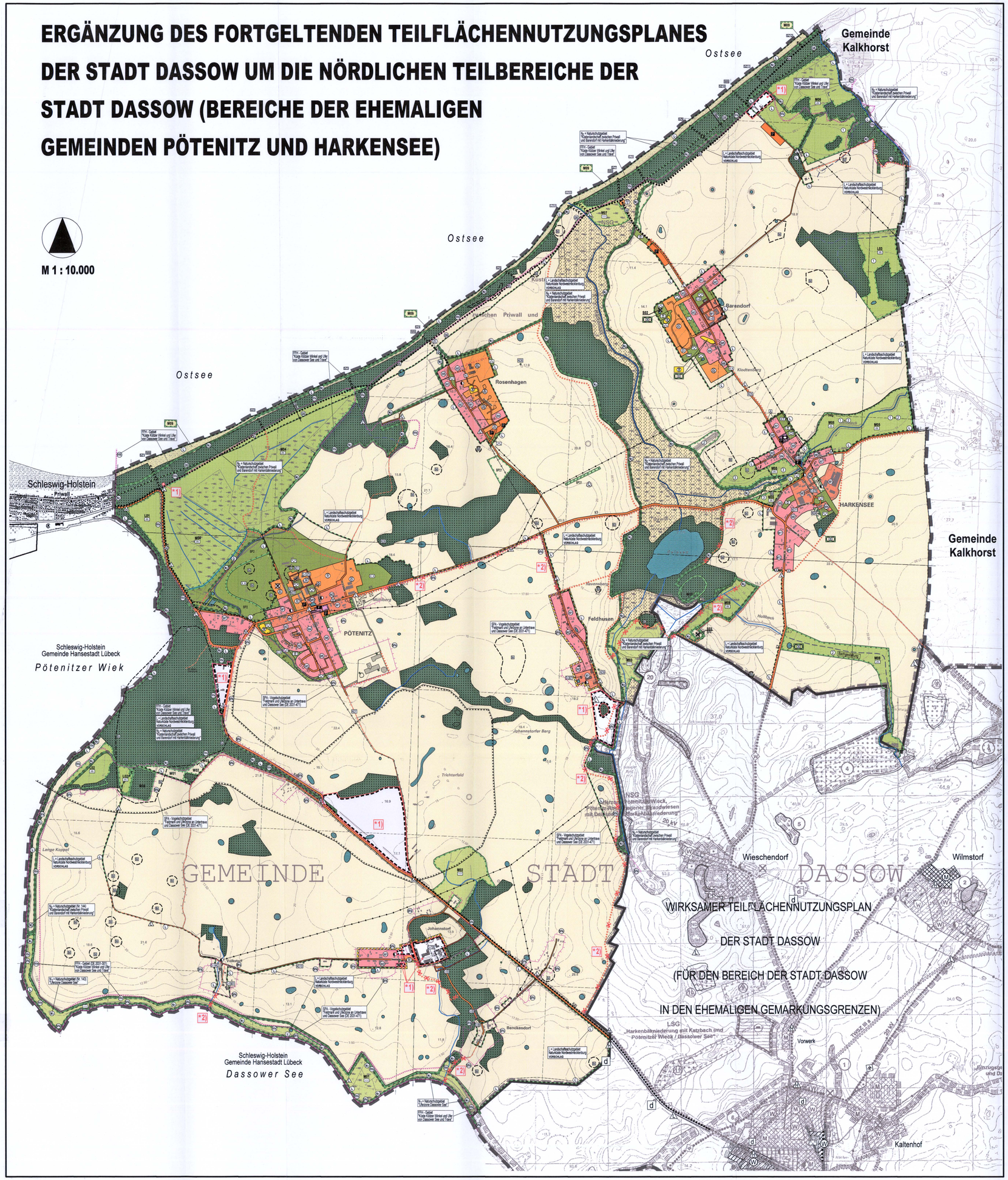

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. DARSTELLUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 5 (2) 1 BauGB
W	Wohnbauflächen (gem. § 1 (1) 1 NauNVO)	
M	Gemischte Bauflächen (gem. § 1 (1) 2 BauNVO)	
SO	Sondergebiete (gem. § 10 BauNVO) - Ferienhausgebiet	
SO	Sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO) - Fremdenverkehr	
SO	Sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO) - Versorgung	
SO	Sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO) - Versorgung und Infrastruktur	
SO	Sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO) - Freizeit	
	EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN	
	Flächen für den Gemeinbedarf	
F	Feuerwehr	§ 5 (2) 2BauGB
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, z.B. Dorfgemeindehaus	
	FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE	§ 5 (2) 3 BauGB
V	Überörtliche und örtliche Hauptverkehrswege Weg-Verkehrsberuhigter Bereich	
	Hauptwanderweg	
P	Öffentliche Parkflächen (Parkplatz)	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG	§ 5 (2) 4 BauGB § 5 (4) BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen	
	Elektrizität	
	Abwasser, Regenwasserrückhaltung	
R	Kennzeichnung von Biotopen mit Regenwasserrückhaltefunktion und Regenwasserdurchleitfunktion	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNG	§ 5 (2) 4 BauGB
20kV	Vermutlicher Verlauf von Leitungen - oberirdisch z.B. 20kV - unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 5 (2) 5 BauGB
	Grünflächen	
	Parkanlagen	
	Sportplatz	
	Spielplatz	
	Badeplatz	
	Wiese	
F	Festwiese	
	Schutzgrün	
A	Abschirmungsgrün	
	Strandfläche	
M04	Dauergrünland (Maßnahmenfläche L03, M04, M05, M06 und M08 aus LSP)	
M01	Naturschutzgerechte Grünflächen (Maßnahmenfläche M01, M02, M03 und M07 aus LSP)	
	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRSCHAFT	§ 5 (2) 7 BauGB
	Wasserflächen / Soll / Teich	
	Bach offener / verrohrter Graben	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD	§ 5 (2) 9 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft	
	Flächen für Wald	
	Niederungsgebiete (Harkenbäk und Katzbach)	
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	§ 5 (2) 10 BauGB § 5 (4) BauGB
1	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, incl. lfd. Nr. (1 bis 3)	
BP21	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, incl. Bezeichnung nach B-Plan (BP1, BP2, BP4 und BP21)	
M01	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, incl. Bezeichnung der Maßnahmen aus LSP (M01 bis M09, W01 bis W03, W07 und W08, L01 bis L03, S02 und S03)	
SPA	Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, SPA - Gebiet (Special Protection Area) Vogelschutzgebiet	
FFH	Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, FFH - Gebiet (Fauna-Flora-Habitate)	
N	Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, Naturschutzgebiet	
L	Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, Landschaftsschutzgebiet, im Rechtsetzungsverfahren	
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, - Biotop nach §20 NatSchAG M-V	
	REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEM DENKMALSCHUTZ	§ 5 (4) BauGB § 172 (1) BauGB
BD	Bereiche mit Bodendenkmale, die dem Denkmalschutz unterliegen, einer Überbauung oder Nutzungsänderung kann nicht zugestimmt werden.	
BM	Bereiche mit Bodendenkmälern, die dem Denkmalschutz unterliegen, eine Veränderung oder Beseitigung kann nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde erfolgen.	
D d	Einzelanlagen (unbewegliche Denkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmale	
ND1	Naturdenkmal (z.B. Einzelbaum), mit lfd.Nr.	
D-43	Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, mit lfd.Nr. aus der Denkmalliste des Landkreises Nordwestmecklenburg (Korrekturfassung v. 06.02.2013); z.B. D-43	
D-307	Einzelanlage die dem Denkmalschutz unterliegt, mit lfd.Nr. aus der Denkmalliste des Landkreises Nordwestmecklenburg (Korrekturfassung v. 06.02.2013); z.B. D-307	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Kampfmittelverdachtsfläche)	
	Umgrenzung der Bauflächen für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen sind	§ 5 (2) 1 BauGB § 5 (4) BauGB
	Altlastenverdachtsfläche	
	Gemeindegrenze der Stadt Dassow	
	Gemeindegrenze der Nachbargemeinden	
	Lage- und Höhenfestpunkt des amtlichen geodätischen Grundlagennetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.	
100m	Bemaßung in Meter	
SZ1 SZ2	Kennzeichnung der Strandzugänge (SZ1 bis SZ5, SZ6A und SZ6B, ZS7 bis SZ12)	
	sonstige vorhandene Wege / geplante Wege	

II. NACHRICHTLICHE ÜBENAHME

GS B	Gewässerrandstreifen, 150m
Ü	Überschwemmungsbereich (aus B-Plan Nr. 2 übernommen)

ANFORDERUNG GEMÄß BESCHEID DER TEILGENEHMIGUNG

*1	Flächen von der Genehmigung ausgenommen (Teilgenehmigung vom 09.12.2014 Az.: 13074017-ZF-F-2014)
*2	Wege von der Genehmigung ausgenommen (Teilgenehmigung vom 09.12.2014 Az.: 13074017-ZF-F-2014)

Auf die nachrichtliche Übernahme des Waldabstandes gemäß LWaldG M-V wird gemäß Teilgenehmigung vom 09.12.2014 Az.: 13074017-ZF-F-2014 verzichtet.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 12.07.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist nicht erfolgt.
   Dassow, den 20.01.2015 (Siegel) Bürgermeister
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 16.11.2006 bis zum 15.12.2006 durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung in der "Ostsee-Zeitung" am 08.11.2006 erfolgt.
   Dassow, den 20.01.2015 (Siegel) Bürgermeister
3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
   Dassow, den 20.01.2015 (Siegel) Bürgermeister
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.12.2006 zur Abgabe einer Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, aufgefordert worden.
   Dassow, den 20.01.2015 (Siegel) Bürgermeister
5. Die Stadtvertretung hat am 11.12.2013 die Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
   Dassow, den 20.01.2015 (Siegel) Bürgermeister
6. Der Entwurf der Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 11.02.2014 bis zum 11.03.2014 während der Dienststunden im Amt Schönberger Land gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können im Amtlichen Mitteilungsblatt "Uns Amtsblatt" am 31.01.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, welche umweltrelevanten Stellungnahmen bereits vorliegen und mit ausgelegt werden, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) nicht von Bedeutung ist. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.
   Dassow, den 20.01.2015 (Siegel) Bürgermeister
7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.02.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.
   Dassow, den 20.01.2015 (Siegel) Bürgermeister
8. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen der Nachbargemeinden am 14.05.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Dassow, den 20.01.2015 (Siegel) Bürgermeister
9. Die Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes um die Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee wurde am 14.05.2014 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 14.05.2014 gebilligt.
   Dassow, den 20.01.2015 (Siegel) Bürgermeister
10. Die Genehmigung der Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) wurde mit Verfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 09.12.2014 Az.: 13074017-ZF-F-2014 mit Nebenbestimmungen erteilt.
    Dassow, den 20.01.2015 (Siegel) Bürgermeister
11. Die Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) wird hiermit ausgefertigt.
    Dassow, den 20.01.2015 (Siegel) Bürgermeister
12. Die Erteilung der Genehmigung Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung inkl. Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt "Uns Amtsblatt" am 30.04.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hingewiesen worden.
    Die Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.
    Dassow, den 18.2.2015 Ablauf des Tages (Siegel) Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58); zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 22.07.2011 BGBl. I S. 1509.
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777).

ERGÄNZUNG DES FORTGELTENDEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT DASSOW UM DIE NÖRDLICHEN TEILBEREICHE DER STADT DASSOW (BEREICHE DER EHEMALIGEN GEMEINDEN PÖTENITZ UND HARKENSEE)

TEILPLAN - M 1 : 10.000

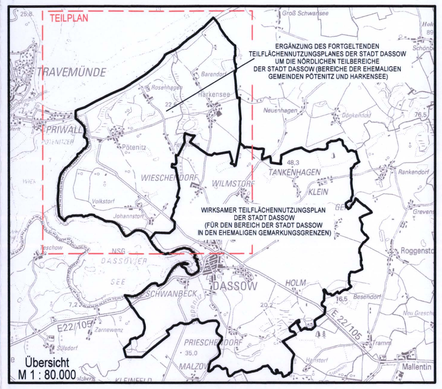

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03885/7106-0
23936 Grevesmühlen Fax: 03885/7106-50

Planungsstand: 14. Mai 2014

ENDGÜLTIGES EXEMPLAR